

**Wahlordnung für die Organe der Diözesanen Berufsgemeinschaft
der katholischen Religionslehrer/innen an allgemeinbildenden Pflichtschulen
in der Diözese Linz
(Fassung 11.02.2013)**

1. Gemeinsame Bestimmungen

1. Diese Wahlordnung ergeht in Ausführung und zur Umsetzung des Statuts der DBGP idjgF. Änderungen sind durch den Vorstand der DBGP mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen zu beschließen. Im Anschluss an solche Änderungen ist jeweils eine novellierte Wahlordnung zu veröffentlichen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Mit Veröffentlichung tritt die Wahlordnung in Kraft.
2. Die Funktionsperioden der Organe der DBGP richten sich nach dem Statut der DBGP idjgF. Die Wahltermine sind den Mitgliedern rechtzeitig bekannt zu machen.

2. Wahlen der Bezirksvertreter/innen

1. Die Wahlen der Bezirksvertreter/innen finden im Rahmen der Bezirks-Mitgliederversammlungen statt.
2. Die Wahl erfolgt durch geheime Stimmabgabe auf leeren gleich aussehenden Stimmzetteln, welche von dem/der für den Schulbezirk zuständigen Fachinspektor/in vorbereitet werden. Die Wahl hat durch persönliche Abgabe dieser Stimmzettel zu erfolgen.
3. Die Wahlleitung obliegt einem „Wahlausschuss vor Ort“, welcher aus dem ältesten und jüngsten Mitglied (nach Lebensalter), die ad hoc ihre freiwillige Mitarbeit im Wahlausschuss anbieten sowie aus dem/der für den Schulbezirk zuständigen Fachinspektor/in besteht. Alternativ kann die Bezirks-Mitgliederversammlung ad hoc beschließen, dass der Wahlausschuss aus anwesenden Nichtmitgliedern gebildet wird. Über die Wahl ist vom „Wahlausschuss vor Ort“ ein Protokoll anzufertigen.
4. Zunächst sind schriftlich Vorschläge für Kandidatinnen und Kandidaten zu sammeln. Dies geschieht durch Namhaftmachung von passiv wahlberechtigten Mitgliedern auf vorbereiteten Plakaten. Auch bei der Bezirks-Mitgliederversammlung verhinderte Mitglieder können namhaft gemacht und gewählt werden, sofern sie im Vorfeld schriftlich ihre Bereitschaft ausgedrückt haben zu kandidieren und gegebenenfalls die Wahl akzeptieren.
5. Zunächst wird aus dem Kreis derjenigen der Genannten, die bereit sind sich der Wahl zu stellen (Kandidatinnen und Kandidaten) in geheimer Wahl der/die Bezirksvertreter/in gewählt. Dabei wird so lange gewählt, bis eine/r die Mehrheit (mind. 50% plus 1 Stimme) der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Gültig ist eine Stimme, wenn auf dem vorbereiteten leeren Wahlzettel nur der Name eines/r der Kandidat/innen steht. Nach dem zweiten Wahlgang findet die Wahl in Form einer Stichwahl zwischen den zwei Kandidat/innen mit den meisten Stimmen im zweiten Wahlgang statt.
6. Danach wird nach dem gleichen Procedere der/die Stellvertreter/in des/der Bezirksvertreter/in gewählt.

3. Wahlen der Vorsitzenden

1. Die Stimmabgaben für die Wahl der Vorsitzenden finden im Rahmen der Bezirks-Mitgliederversammlungen statt. Die Auszählung der Stimmen erfolgt gemeinsam und zwar erst nach Abschluss aller Bezirks-Mitgliederversammlungen, bei denen die Bezirksvertreter/innen gewählt werden.
2. Die Wahl erfolgt durch geheimes Ankreuzen von Stimmzetteln, welche vom „diözesanen Wahlausschuss“ vorbereitet wurden und welche alle Kandidat/innen in alphabetischer Reihenfolge bezeichnen. Die Wahl hat durch persönliche Abgabe dieser Stimmzettel zu erfolgen.
3. Die Wahlleitung obliegt einem dreiköpfigen „diözesanen Wahlausschuss“, welcher auf Vorschlag des scheidenden Vorstandes zusammentritt. Die Abgabe der Stimmen in den Bezirks-Mitgliederversammlungen wird von den jeweiligen für die Wahl der Bezirksvertreter/innen zuständigen „Wahlausschüssen vor Ort“ organisiert. Über die Wahl ist vom „diözesanen Wahlausschuss“ ein Protokoll anzufertigen.
4. Der „diözesane Wahlausschuss“ macht allen Mitgliedern eine Frist bekannt, bis zu der sich Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Kreis der passiv wahlberechtigten Personen als Kandidat/innen aufstellen lassen können. Aus den zeitgerecht eingelangten Kandidaturen werden die Stimmzettel erstellt.
5. Nach dem Ankreuzen der Stimmzettel werden diese, ohne ausgezählt zu werden, eingesammelt und in ein Kuvert gesteckt, welches sicher verschlossen wird. Das Kuvert wird mit dem Datum und dem Ort der Bezirks-Mitgliederversammlung sowie der Anzahl der abgegebenen Stimmen versehen, vom gesamten „Wahlvorstand vor Ort“ unterzeichnet und von einem seiner Mitglieder dem „diözesanen Wahlvorstand“ persönlich übergeben.
6. Der „diözesane Wahlvorstand“ bewahrt alle Kuverts im Schulamt auf, bis das Kuvert der letzten Bezirks-Mitgliederversammlung einlangt. Dann erfolgt die Auszählung im Beisein des gesamten „diözesanen Wahlvorstands“. Als gültig abgegeben gilt jene Stimme, aus der klar ersichtlich wird welche/r Kandidat/in von dem/der Wählenden als Vorsitzende/r gewählt wurde.
7. Die beiden Kandidat/innen mit den meisten Stimmen sind als Vorsitzende der DBGP gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
8. Der Wahlvorstand macht den Mitgliedern der DBGP die Namen der Vorsitzenden gemeinsam mit der gesamten Stimmenverteilung schriftlich bekannt.

4. Schlussbestimmungen

1. Diese Wahlordnung wird erstmals gemeinsam mit dem Statut der DBGP vom Diözesanbischof erlassen und in Kraft gesetzt. Wahlen der Bezirksvertreter/innen finden erstmals im Frühjahr 2013 statt, danach im Frühjahr 2015, dann alle 5 Jahre.
2. Bis zur erstmaligen Direktwahl der Vorsitzenden im Frühjahr 2015 werden diese für die Übergangsperiode vom Vorstand aus den Reihen der Bezirksvertreter/innen gewählt. Diese Wahl wird von einem vom Diözesanen Schulamt beauftragten dreiköpfigen Wahlausschuss geleitet, wobei dabei die Bestimmungen des Pkt. 2 dieser Wahlordnung Anwendung finden.